

BGer 4D_86/2025 vom 8. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_86_2025

FR: TF 4D_86/2025 du 8 juillet 2025

IT: TF 4D_86/2025 del 8 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 14. April 2025 trat das Kantonsgericht Wallis auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Erteilung definitiver Rechtsöffnung für Fr. 200.-- und Fr. 90.-- nicht ein. Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 7. Mai 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Das Bundesgericht forderte die Beschwerdeführerin mit Präsidialverfügung vom 9. Mai 2025 auf, spätestens am 26. Mai 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen. Die Beschwerdeführerin reichte in der Folge eine weitere Eingabe ein, zahlte aber den Vorschuss nicht. Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. Juni 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 17. Juni 2025 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Beschwerdeführerin reichte eine weitere Eingabe ein. Sie hat aber den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet.

Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG (androhungsgemäss) gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.